

Gescheint täglich  
früh 6½ Uhr.  
Redaktion und Expedition  
Johanniskirche 33.  
Sekretär Redakteur Fr. Küttner.  
Sprechstunde d. Redaktion  
Samstag von 11–12 Uhr  
Nachmittag von 4–5 Uhr.  
Abnahme der für die nächsten folgenden Nummer bestimmten Exemplare an Wochentagen bis 8 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis 1½ Uhr.  
Stelle für Inseratenannahme:  
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,  
Reute 20 Pf. Holzstr. 21, part.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsbüroverkehr.

Nº 168.

Mittwoch den 17. Juni.

1874.

## öffentliche Sitzung der Gewerbezammer

Freitag den 19. Juni 1874 abends 6 Uhr

im Saale der ersten Bürgerschule.

An die öffentliche Sitzung schließt sich eine nicht öffentliche an.

### Zusageordnung:

- 1) Registrierungsprotokoll.
- 2) Wahl eines Mitglieds an Stelle des verstorbenen Herrn Schröder.
- 3) Mitteilung über die von der Staatsregierung beabsichtigte Erweiterung der Kammer.
- 4) Bericht Herrn Klemm's über die Ausstellung im Rathaus.
- 5) Eine noch eingehende Referate der Ausstellung.

Leipzig, den 12. Juni 1874.

Die Gewerbezammer daselbst. W. Krause, stellv. Vorsitzender. W. Ludwig, Secr.

### Bekanntmachung.

Die Geschäftsräume unseres städtischen statistischen Bureaus und der Meldestelle für Geburten und Sterbefälle befinden sich vom 17. dieses Monats an in der 1. Etage der Südfronte der Georgenstraße.

Leipzig, am 15. Juni 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. C. Stephani. G. Weißler.

### Bekanntmachung.

In der Schule zu Connewitz ist die 5. Ränige Lehrerstelle mit einem Jahreseinkommen von 300 M. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Gesuche nach dem erforderlichen Beweisnissen bis zum 27. dieses Monats bei uns einreichen.

Leipzig, am 6. Juni 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. C. Stephani. G. Weißler.

### Beschlüsse des Rathes in der Plenarsitzung vom 29. Mai 1874.

Die aus Mitgliedern des Rathes und des Stadtverordneten-Collegii bestehende Deputation für Reform des städtischen Abgabenwesens legt folgenden

**Entwurf** einer städtischen Einkommensteuer betreffend, vor:

**S. 1.** Der Bedarf des städtischen Haushalts wird von Jahr zu Jahr, insoweit er nicht durch die im Haushaltplane festgesetzten laufenden Einnahmen Deckung findet, nach bestimmten zwischen Rath und Stadtverordneten zu vereinbarenden Procentziffern durch eine progressive Einkommensteuer ausgebracht.

**S. 2.** Gegenstand der Einkommensteuer ist das reine Einkommen, d. h. der Gesamtbetrag desjenigen, was der einzelne Beitragspflichtige an Geld oder Geldequivalen aus seinem Grundbesitz, aus anderen eintragenden Wertobjekten, durch seine wirtschaftliche Tätigkeit oder auf sonst berechtigte Weise nach Abzug aller Produktionskosten, sowie der von ihm zu bezahlenden Schulden im Laufe des Jahres erwirtschaftet und nach Abrechnung des Wertes der von ihm zu Geschäftszwecken benutzten Räume, zu seiner und seiner Angehörigen Wohnung, Unterhalt, Kleidung und Vergnügungen verwendet oder zur Verbesserung seiner Vermögensverhältnisse erbringt.

Grundsteuer, Brandkassenabgaben und Nebenkosten am Grundstück werden dabei nicht in Abzug gebracht. Der Wertewert der vom Haushalter im eigenen Hause bewohnten oder zu Haushaltswirtschaftszwecken benutzten Räume ist dem Jahreseinkommen zugerechnet.

**S. 3.** Die Einkommensteuer wird veranlagt nach folgenden Stufen und Einheitsziffern:

Gesamtsumme:		Steuerziffer:
Basisum	600–299	0,6 M.
I.	300–1199	1,1
II.	1200–1599	1,2
III.	1600–1899	1,3
IV.	1900–2099	1,5
V.	2100–2499	1,6
VI.	2500–2999	1,8
VII.	3000–3599	1,9
VIII.	3600–4299	2,1
IX.	4300–5199	2,4
X.	5200–6199	2,6
XI.	6200–7399	2,9
XII.	7400–8599	3,1
XIII.	8600–10699	3,5
XIV.	10700–12799	3,8
XV.	12800–15399	4,2
XVI.	15400–18499	4,6
XVII.	18500–22199	5,1
XVIII.	22200–26599	5,6
XIX.	26600–31899	6,1
XX.	31900–38299	6,7
XXI.	38300–45999	7,4
XXII.	46000–55199	8,1
XXIII.	55200–66199	9,0
XXIV.	66200–79499	9,9
XXV.	79500–95399	11,0
XXVI.	95400–114,499	12,1
XXVII.	114,500–187,399	14,4

und so fort, in den Stufen nach 20 Proc., in den Einheitsstufen nach 10 Proc. steigend.

### S. 4.

Beitragspflichtig sind

- a) alle hier Wohnenden, Reisegäste und Fremde, welche sich zeitweilig hier aufzuhalten, vom Ablauf des dritten Monats ihres hierigen Aufenthalts an.
- b) Alle dienenden physischen oder juristischen Personen, Insulaner wie Aufseher, Commandiergefährten auf Aktion und Aktiengesellschaften, welche auch ohne im Stadtgebiet ihr Domicil zu haben, in denselben Gründen bestehen oder ein Gemeinde betreiben, jedoch nur von demjenigen Einkommen, welches ihnen aus diesen Quellen zusteht.
- c) Alle hier Benannten unterliegen der Einkommensteuer nach einem, vom städtischen Schatzamt (§. 10) festzustellenden Satz.
- d) Ehemänner sind für das Einkommen ihrer Ehefrauen, Ehefrauen für ihr Einkommen aus etwaigen Receptienten, Vermieter für das Einkommen ihrer Wundel beitragspflichtig.
- e) Alle Dienstboten, welche bei ihrer Dienstherrin Wohnung und Kosten haben.
- f) Alle minder Gürtungen und Institute, insoweit sie ihr Einkommen zu wohltätigem Zweck verwenden.

### S. 5.

Befreit von der Einkommensteuer sind

- a) alle durch gesetzliche Bestimmungen sämtliche Haushbewohner nach Namen, Stand und Gewerbe einzutragen. Der Haushaltsherr hat für die Richtigkeit dieser Angaben einzustehen und deshalb den Hausbogen zu unterschreiben.

Es steht jedem Einkommensteuerpflichtigen Haushaltsherrn frei, sein jährliches, nach §. 2 berechnetes Einkommen in eine besondere Spalte des Hausbogens einzutragen. Dieser Eintrag gilt als schriftliche Declaration.

### S. 6.

Haushaltsherr und Gewerbegehälter im engen Sinn erhalten der Steuerpflicht nicht in ihre Wohnung, sondern in die Wirtschafts- oder Geschäftsräume des Arbeitgebers zugesendet.

Letzterer ist bei §. 10. Strafe verpflichtet, dass Einkommen seines gekennzeichneten Gewerbegehälter ausgeschlossen.

Die eingegangenen Handlungen und die Declarationen werden nach städtischen Bezirken eingeteilt.

### S. 7.

Die Beitragspflicht beginnt vorbehaltlich der in §. 4 wegen Resonanziehender und Fremder und der in §. 6 wegen der Verpflichtung der Erben, Rechts- und Geschäftsnachfolger getroffenen Ausnahmenbestimmungen mit dem Steuertermin, welcher dem Eintritt in den steuerpflichtigen Einkommensjahr zunächst folgt und fällt von und mit dem nächsten Termin nach dessen Fälligkeit hinweg.

### S. 8.

Die Beitragspflicht erlischt

- a) durch Wegzug des Beitragspflichtigen,
- b) durch den Tod des Beitragspflichtigen.

Stellt letzterer, so geht seine Beitragspflicht für das laufende Steuerjahr auf seine Erben, Rechts- oder Geschäftsnachfolger, basieren di selbst hier wohnen, über.

### S. 9.

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, den Bezug seines steuerpflichtigen Einkommens dem städtischen Schatzamt bei dem Rath mittels schriftlicher Declaration anzugeben.

Hinterziehungen der Einkommensteuer werden

nach Maßgabe der geschrieblichen Vorchriften wegen Hinterziehung der Staatssteuern geahndet.

### S. 10.

Behuts Rechnung der Steuerfälle der Beitragspflichtigen wird alljährlich ein aus drei Mitgliedern des Rathes und drei Mitgliedern des Stadtverordneten-Collegiums gebildetes

städtisches Schatzamt

eingeleitet, dessen Vorsitzenden der Rath ernannt, und dem die nötigen Arbeitskräfte zu stellen sind.

Die Mitglieder des Schatzamts, mit Ausnahme der beobachteten Rathsmitglieder, erhalten während

der Dauer ihrer Funktion eine tägliche Aus-

lösung aus der Stadtkasse.

### S. 11.

Die Aufstellung der Kataster und Heberegister, sowie die Einziehung der Einkommensteuer erfolgt durch städtische Beamte, denen das nötige Hüf- personal beigegeben ist.

### S. 12.

Jährlich werden behuts Zusammenstellung der Einkommensteuer-Kataster-Haubogen in jedes bewohnte Grundstück verhängt.

In diese Haubogen sind vorbehaltlich der in

§. 6 wegen der Fabrikarbeiter und Gewerbe-

gehältern getroffenen besonderen Bestimmungen

sämtliche Haushbewohner nach Namen, Stand und Gewerbe einzutragen. Der Haushaltsherr hat für die Richtigkeit dieser Angaben einzustehen und deshalb den Haubogen zu unterschreiben.

Es steht jedem Einkommensteuerpflichtigen Haushaltsherrn frei, sein jährliches, nach §. 2 berechnetes Einkommen in eine besondere Spalte des Haubogens einzutragen.

Diese Declarationen werden jedes Jahr wiederholt.

### S. 13.

Die eingegangenen Handlungen und die Declarationen werden nach städtischen Bezirken eingeteilt.

Ob dies erfolgt, so beginnt das Schatzamt die

Zusammenfassung der Contribuenten unter Beziehung

von den Bürgerlichen Ehrenrechten ihres bestreitigen

Bestraffungsbuches.

Die Formulare zu diesen Declarationen werden

unterzeichnet ausgetragen.

### S. 14.

Die eingegangenen Handlungen und die Declarationen werden nach städtischen Bezirken eingeteilt.

Ob dies erfolgt, so beginnt das Schatzamt die

Zusammenfassung der Contribuenten unter Beziehung

von den Bürgerlichen Ehrenrechten ihres bestreitigen

Bestraffungsbuches.

Die Formulare zu diesen Declarationen werden

unterzeichnet ausgetragen.

Ob dies erfolgt, so beginnt das Schatzamt die

Zusammenfassung der Contribuenten unter Beziehung

von den Bürgerlichen Ehrenrechten ihres bestreitigen

Bestraffungsbuches.

Die Formulare zu diesen Declarationen werden

unterzeichnet ausgetragen.

Ob dies erfolgt, so beginnt das Schatzamt die

Zusammenfassung der Contribuenten unter Beziehung

von den Bürgerlichen Ehrenrechten ihres bestreitigen

Bestraffungsbuches.

Die Formulare zu diesen Declarationen werden

unterzeichnet ausgetragen.

Ob dies erfolgt, so beginnt das Schatzamt die

Zusammenfassung der Contribuenten unter Beziehung

von den Bürgerlichen Ehrenrechten ihres bestreitigen

Bestraffungsbuches.

Die Formulare zu diesen Declarationen werden

unterzeichnet ausgetragen.

Ob dies erfolgt, so beginnt das Schatzamt die

Zusammenfassung der Contribuenten unter Beziehung

von den Bürgerlichen Ehrenrechten ihres bestreitigen

Bestraffungsbuches.

Die Formulare zu diesen Declarationen werden

unterzeichnet ausgetragen.

Ob dies erfolgt, so beginnt das Schatzamt die